# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MÜHL ROSIN LANDKREIS GÜSTROW

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.94
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Amtl. Bekanntm. 12/95
erfolgt.
Mühl Rosin, 21.05.96 — Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Mühl Rosin, 21.05.96 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.
Mühl Rosin, .....
Siegelabdruck — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.07.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mühl Rosin, 21.05.96 — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 26.10.95 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Mühl Rosin, 21.05.96 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 03.11.95 bis zum 04.12.95, während folgender Zeiten Mo.-Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.95
ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mühl Rosin, 21.05.96 — Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.96 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mühl Rosin, 21.05.96 — Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung ( Ziffer 6 ) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.08.96 bis zum 20.09.96 während folgender Zeiten Mo.-Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. ( Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten ). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.08.96
ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Mühl Rosin, 21.05.96 — Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 21.05.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.05.96 gebilligt.
Mühl Rosin, 29.05.96 — Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.01.1998 Az: 610/32-512.111 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 93.064
Mühl Rosin, 31.03.98 — Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.11.97 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.03.1998 Az: 610/32-512.111 93.062 bestätigt.
Mühl Rosin, 31.03.98 — Siegelabdruck — Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Mühl Rosin, 31.03.98 — Siegelabdruck — Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist , sind am 21.05.1998
ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 21.05.98 in Kraft getreten.
Mühl Rosin, 31.03.98 — Siegelabdruck — Bürgermeister

Maßstab 1 : 10 000

0 50 100 150 200 300 500 1000m

100 m Gewässerschutzstreifen

Im Verfahren befindliche Grenze "Gutower Moor und Schönsinsel"

Ausschnitt A

Ausschnitt B

Ausschnitt C

Der „Flächennutzungsplan Mühl Rosin" wurde mit Schreiben vom 16.09.1996 Az: VIII 232-512.111-53062 vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg mit einer Maßgabe und Hinweisen genehmigt.
Die Maßgabe und die Hinweise wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung des Flächennutzungsplanes, der auf der Gemeindevertretersitzung am ..... durch Beitrittsbeschluß beschlossen wurde.

Siegel — Datum — Der Bürgermeister

Innerhalb des Gemeindegebietes sind Windkraftanlagen ausgeschlossen

Von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche
Beschluß - Nr. 14/97
der Gemeindevertretersitzung
vom 06.11.97

Siegel — Der Bürgermeister

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.97

KARTENGRUNDLAGE

Topografische Karte
Geodäsie und Kartografie 1983/85
Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung

Übersichtsplan M 1 : 50 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schwerin vom 26. 07. 1994

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

### EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen

### FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P — Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen

### FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Transformation
- Wasserwerk
- Pumpstation

### HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- unterirdisch

### GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- geschützte Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

### WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

- Wasserfläche

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Versorgungsleitung oberirdisch
- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung mit Schutzzonen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD — Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- W — Hauptwanderweg

### KENNZEICHNUNGEN
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB)

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN B 330
## GEMEINDE MÜHL ROSIN LANDKREIS GÜSTROW

M. 1 : 10 000 — NOVEMBER 1996